

6. Juli 2018

„Rechte lutherische Freiheit“ oder: „Vom Ansatz her misslungen?“ – 70 Jahre VELKD

Prof. Dr. Hans Otte

¹Unterschiedlicher können die beiden Urteile kaum sein, die hier über den Beginn der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zitiert werden. Auf der einen Seite steht das stolze Selbstbewusstsein des bayerischen Landesbischofs Hans Meiser (1881-1956), des ersten Leitenden Bischofs der VELKD. Er formulierte beim Rückblick auf das Gründungsjahr 1948: Die VELKD ist die „Vereinigung von Beharrendem und Werdendem, ... von Bekenntnisgebundenheit und rechter Lutherischer Freiheit“.² Auf der anderen Seite steht das Urteil des verstorbenen Kirchenhistorikers Wolf-Dieter Hauschild im Rückblick auf den schwierigen Start in den Jahren 1945-1948: „Die VELKD ist vom Ansatz her misslungen.“³ Im Nebeneinander drücken die beiden Urteile die Spannung aus, der die VELKD gleich bei ihrem Beginn ausgesetzt war. Dabei konnte die VELKD schon auf eine lange (Vor-)Geschichte zurückblicken, als

sie 1948 endlich gegründet wurde; schließlich gab es seit langem Vorgängerorganisationen, die auf die Gründung einer gesamtdeutschen lutherischen Kirche hingearbeitet hatten.

1.

Fast auf den Tag genau vor 150 Jahren, am 1./2. Juli 1868, waren 51 Theologen und Juristen hier in Hannover, die die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz“ (AELK) als „Vereinigung lutherischer Persönlichkeiten“ gegründet haben. Gerade zum Vorsitzenden der AELK gewählt, berichtete der Präsident des Oberkonsistoriums in München, Adolf von Harless (1806-1879), in einer Pressemitteilung: „Das lebhafteste Bedürfnis nach einem näheren Zusammenschluss der Lutheraner Deutschlands, welches – längst vorhanden und öfters anerkannt – in Folge der Einverleibung mehrerer lutherischer Kirchengebiete in die preußische Monarchie

¹ Vortrag vor der Kirchenleitung der VELKD am 21.06.2018. Die Vortragsform wurde beibehalten, Endnoten beigefügt.

² Wort des Leitenden Bischofs der VELKD zum Jahresende 1948, in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1949, 76. Jg. 1950, S. 112, zit. nach Friedrich-Wilhelm Scharbau: Geschichte und Wirken der VELKD, unveröffentlichtes Manuskript, S. 3-1.

³ Das Zitat lautet präzise: „Die VELKD von 1948 muß also zunächst einmal als eine vom Ansatz her eigentlich mißlungene Konzeption gelten...“ (Wolf-Dieter Hauschild: Konfessionelles Selbstbewusstsein und kirchliche Identitätsangst, in: Kirche im Dialog. 40 Jahre VELKD, hrsg. von Jürgen Jeziorowski, Hannover 1988, S. 37).

besonders fühlbar geworden war, führte auf eine von Hannover aus gegebene Anregung“ zusammen.⁴

Der Satz betont, dass es schon lange ein Bedürfnis nach einem näheren Zusammenschluss der Lutheraner gab, das nun virulent geworden sei. Konkret und direkt: Die Lutheraner hatten Angst, von der Kirche der altpreußischen Union geschluckt zu werden. Die Sorge war nicht von der Hand zu weisen: Im Zuge der deutschen Einigungskriege 1864/66 hatte Preußen mehrere lutherisch geprägte Territorien annektiert, gleichzeitig kannten alle Lutheraner die Geschichten über die zwangsweise Einführung der Union in Preußen, vor allem in Schlesien und Pommern. Aber ebenso wichtig wie die Sorge war das Selbstbewusstsein der Lutheraner. Sie fühlten sich der Union überlegen, in anderer Weise natürlich auch den Reformierten und der katholischen Kirche. Entscheidend war für sie die pragmatische Beschreibung der Kirche in Artikel VII der Confessio Augustana, der die Kriterien zur Bestimmung einer lutherischen Kirche abschließend beschrieb. Dreierlei genügte dafür: die Versammlung der Gläubigen, die reine Predigt und die Sakramentsverwaltung „dem göttlichen Wort gemäß“. Angesichts der zunehmenden Trennung von Kirche und Staat war der Rückgriff auf diese Kriterien befreiend. Denn er bedeutete: Eine rechte Kirche hängt nicht vom Staat oder vom landesherrlichen Kirchenregiment ab. Geprüft an der

Heiligen Schrift, bietet das Bekenntnis den Maßstab, um die rechte Kirche zu erkennen, auch jenseits der Landesgrenzen. Voraussetzung dafür war aber Treue zum überkommenen Bekenntnis. Verzichtete man darauf, am Bekenntnis festzuhalten, wurde in der Kirche *alles* relativ. Dann konnte nur der Staat ein festes Fundament für die kirchliche Ordnung bieten. Das war der Vorwurf der Lutheraner an die preußische Union: Dort hatte die evangelische Kirche nur durch die staatliche Organisation ein festes Fundament. Für sie selber aber – so ihre Überzeugung – sei die staatliche Organisation der Kirche, das landesherrliche Kirchenregiment, wohl sinnvoll, aber nicht unbedingt nötig.

Die Entdeckung vom Wert des Bekenntnisses war – wie gesagt – befreiend. Das Bekenntnis ließ sich produktiv einsetzen: Einerseits bot es einen Maßstab, um bei der Frage nach dem Inhalt der kirchlichen Arbeit zwischen Wahr und Falsch unterscheiden zu können. Andererseits war das Bekenntnis nicht an die Grenzen der jeweiligen Landeskirchentümer mit ihren oft skurrilen Grenzen gebunden. Die lutherische Kirche transzendierte die politischen und staatlichen Grenzen. Im 19. Jahrhundert, im Zeitalter des Kolonialismus, als man die Einheit der Welt erstmals konkret wahrnahm und mit der Eisenbahn große Strecken rasch überwinden konnte, war diese Einsicht befreiend. Das neue lutherische Selbstverständnis wurde am

⁴ Zit. bei Wilhelm Kahle: Wege zur Einheit im Luthertum von der ersten allgemeinen ev.-luth.

Konferenz 1868 bis zum Vorabend des ersten luth. Weltkonvents, S. 15-208, hier S. 158.

deutlichsten in der Mission sichtbar, die die Grenzen der alten Welt überschritt. Binnen kurzer Zeit kam es zur Gründung großer lutherischer Missionsgesellschaften, die erfolgreich arbeiteten: in Dresden-Leipzig, Hermannsburg, Neuendettelsau. Bei der Ausbildung eines lutherischen Selbstbewusstseins war die Fürsorge für die Diaspora ebenso wichtig, also die Hilfe für die Lutheraner, die als bedrängte Minderheit irgendwo in Deutschland, Europa und der Welt lebten.

Nach 33 Jahren zog die Allg. Ev.-luth. Konferenz auch für sich selbst die Konsequenz aus dem übernationalen Charakter des Luthertums: 1901 tagte die Konferenz erstmals außerhalb Deutschlands im schwedischen Lund. Die Tagung der Konferenz verlief glänzend, insgesamt hatte sie mehr als 300 Teilnehmer, darunter mehr als 20 lutherische Bischöfe aus den skandinavischen Ländern. Unter den Beteiligten war man sich einig: Die lutherische Kirche ist nicht an die Grenzen der überkommenen Landeskirchen gebunden. Hier begannen die ersten Überlegungen zur Gründung eines lutherischen Weltkonvents, aus dem dann 1948 in Lund der Lutherische Weltbund hervorging.

2.

Dieses euphorische Selbstbewusstsein ließ sich in Deutschland nach 1918 nicht stärker konkretisieren. Angesichts des Verschwindens der Fürsten und des Zusammenbruchs des landesherrlichen Kirchenregiments hätte es ja nahegelegen, nun *eine* lutherische Kirche in Deutschland zu

proklamieren. Aber die Teilnehmer der Allg. Ev.-luth. Konferenz zögerten. Vor Ort in den Landeskirchen schien es wichtiger zu sein, die Handlungsfähigkeit überhaupt zu erhalten, das hieß: mit einer neuen Verfassung eine neue Kirchenleitung zu bilden. Außerdem war der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) der altpreußischen Kirche in Berlin den Kirchenbehörden der anderen Landeskirchen organisatorisch deutlich überlegen. Als Fachreferent im EOK organisierte der junge Pfarrer Otto Dibelius (1880-1967) erfolgreich die Agitation zugunsten der Verankerung der kirchlichen Rechte in der Weimarer Reichsverfassung; auf den EOK und seine Beziehungen in Berlin konnte man nicht verzichten. Er war für die Reichsbehörden und die politischen Parteien der von allen anerkannte Gesprächspartner, und er nahm diese Aufgabe auch an. Die Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes 1922 war für die jüngeren Lutheraner, zu denen der bayerische Pfarrer Hans Meiser gehörte, eine verpasste Gelegenheit, hier hätte man eine lutherische Kirche Deutschlands gründen können. Erst später, nach Konsolidierung der Weimarer Republik und der evangelischen Kirchen im Kirchenbund, gab es seit 1927 einen lockeren Zusammenschluss der Kirchenleiter der lutherischen Kirchen, allgemein als „lutherische Bischofskonferenz“ bezeichnet. Aber das war nur ein Gesprächskreis, mehr nicht.

3.

1933 eröffnete sich erneut die Gelegenheit zur Bildung einer deutschen lutherischen Landeskirche. Mit seinem Partner in

Norddeutschland, dem theologischen Vizepräsidenten des hannoverschen Landeskirchenamts, Paul Fleisch (1878-1962), wollte sich Meiser diese Gelegenheit ein zweites Mal nicht entgehen lassen. Die Gelegenheit boten die Deutschen Christen. Sie forderten mit politischer Unterstützung durch die NS-Regierung die Bildung einer einheitlichen, möglichst klar nach dem Führerprinzip organisierten Reichskirche. Die hier produzierten Ideen elektrisierten die evangelische Kirche und die Theologen. Von verschiedenen Seiten kamen Vorschläge zur Struktur der neuen Deutschen Evangelischen Kirche (DEK). Für die Lutheraner in der Bischofskonferenz und im Lutherischen Einigungswerk schienen sich die Pläne zur Katastrophe auszuweiten, nun drohte die Gründung einer unierten Reichskirche, die die überkommenen Bekenntnisse nivellieren würde.

Um diesen Versuchen entgegenzutreten, traf sich Anfang Mai 1933 die Lutherische Bischofskonferenz unter Vorsitz von Hans Meiser. Sie erarbeitete „Grundsätze für den lutherischen Zweig innerhalb der werdenden deutschen evangelischen Kirche“. Kern der Grundsätze war die Forderung, dass die drei Konfessionen lutherisch-reformiert-uniert als „Säulen“ für das Dach der DEK angemessen zu berücksichtigen waren. Die lutherische Kirche mit ihren Gliederungen (Landeskirchen und Werken) sollte innerhalb der DEK mit den anderen Konfessionskirchen eng zusammenarbeiten. Bevor diese Forderungen konkret ausgearbeitet werden konnten, gelang Hermann Kapler (1867-1941), dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, ein Coup, um die Deutschen Christen auszuspielen.

Kapler griff die Anregung der lutherischen Bischofskonferenz auf. Zur Besprechung über die Verfassung einer künftigen DEK lud er einen führenden reformierten Repräsentanten ein, den Direktor des rheinischen Predigerseminars Elberfeld Hermann Albert Hesse (1877-1957), und einen entsprechenden lutherischen Vertreter, den hannoverschen Landesbischof Marahrens (1875-1950). Er selbst nahm als Vertreter der unierten Kirche teil. Um ungestört zu tagen, fand die Konferenz von Berlin weit genug weg, im Kloster Loccum, statt. Doch konnte nicht verhindert werden, dass nach einigen Tagen zu dem Drei-Männer-Gremium noch der Königsberger Wehrkreispfarrer Ludwig Müller als persönlicher Beauftragter des Führers hinzustieß. Aber Müller war den erfahrenen beiden Theologen und dem Juristen Kapler unterlegen, er spielte keine Rolle bei den Besprechungen. Am 20. Mai 1933 legte das sog. Drei-Männer-Gremium zusammen mit Ludwig Müller einen Vorschlag für die Grundzüge der neuen Kirchenverfassung vor. Die neue Einrichtung sollte nicht mehr – wie bisher – als Kirchenbund bezeichnet werden, sondern als „Kirche“. Um aber den Bedenken der Lutheraner entgegen zu kommen, wurde zur Bekenntnisfrage formuliert: Für die Deutsche Evangelische Kirche ist „das Bekenntnis ... ihre unantastbare Grundlage. Der Dienst an ihm bestimmt und begrenzt die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung an diese

Welt ... bedarf.“⁵ Damit war die Tätigkeit der DEK durch die traditionellen Bekenntnisse begrenzt, das erschien als ausreichende Sicherung gegen Übergriffe von Seiten der anderen beiden evangelischen Konfessionen. Diese Formulierung wurde später in die Verfassung der DEK übernommen. Neben dem lutherischen Reichsbischof sollte es ein Geistliches Ministerium geben, dessen Mitglieder die drei evangelischen Konfessionen innerhalb der DEK vertraten. Das war eine abgespeckte Form einer Drei-Säulen-Theorie, nach der unter dem Dach der DEK die drei Konfessionen „gleichberechtigt nebeneinander“ stünden.

4.

Während die Gründung der DEK noch gelang, konnte der Vorschlag des Drei-Männer-Gremiums, den Vorsteher der Betheler Anstalten Friedrich v. Bodelschwingh zum Reichsbischof zu wählen, nicht mehr durchgesetzt werden. Gewählt wurde stattdessen Ludwig Müller, die Geschichte der DEK wurde zu einer Katastrophengeschichte. Der Kirchenkampf hatte begonnen. Erster Höhepunkt dieser Entwicklung auf Reichsebene war die Barmer Bekenntnissynode (29.-31. Mai 1933) mit der „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“. Ihr stimmten die Delegierten zu, die aus allen Landeskirchen entsandt worden waren, zu ihnen gehörten auch Vertreter der sog. Lutherischen Bischofskonferenz, der bayerische Landesbischof Hans Meiser und der hannoversche

Landesbischof Marahrens, dieser jedoch nur als Gast. Mit Vorspruch, den positiven Bekenntnissätzen und Verwerfungen in sechs Thesen war die Barmer Theologische Erklärung (BTE) seit dem 16. Jahrhundert das erste Dokument mit Bekenntnisqualität für die evangelische Kirche in Deutschland insgesamt. Allerdings hatte das zur Folge, dass ihr Wert von unterschiedlichen Lutheranern, insbesondere von den Gegnern der Theologie Karl Barths energisch bestritten wurde; sie fürchteten dadurch die Entwertung der überkommenen lutherischen Bekenntnisse, die ihren Wert in den Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts noch einmal bewiesen hatten. So war die BTE aus entschieden lutherischer Sicht eine Erklärung zur kirchenpolitischen Lage, mehr nicht. Denn in ihr wurden nicht alle theologischen Grundsätze einer lutherischen Kirche präsentiert, die Struktur der Erklärung war nicht einmal trinitarisch. Auf der Synode selbst war über die Bekenntnisqualität nicht weiter diskutiert worden, Hans Asmussen hatte in seiner Rede zur Einbringung darauf verwiesen, dass die Erklärung im Horizont der überkommenen lutherischen Bekenntnisse zu interpretieren sei. Darüber hinaus sollten die Bekenntniskonvente, die sich innerhalb der Bekenntnissynode gebildet hatten, die Auslegung der Erklärung prüfen und dem überkommenen Bekenntnis gemäß interpretieren.

Dazu ist es nicht gekommen. Der Vorsitzende des lutherischen Konvents in der Bekenntnissynode, der bayerische

⁵ Kirchliches Jahrbuch 1933-45, S. 25.

Landesbischof Meiser, hätte die Lutheraner der Synode zur weiteren Besprechung einladen müssen, doch ging der Kirchenkampf vor Ort, auch in Bayern, so heftig weiter, dass Meiser eine entsprechende Einladung zunächst verschob und dann unterließ. Außerdem waren die Bekenntniskonvente für Meiser eine sehr luftige Angelegenheit. Als Konsequenz aus den Auseinandersetzungen schienen ihm klare organisatorische Folgerungen sinnvoller zu sein, natürlich zuerst für die lutherischen Landeskirchen. So wurde am 25. August 1934, auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen in der hannoverschen Landeskirche ein „Lutherischer Rat“ gegründet; dessen Anspruch war hoch. In seinen Richtlinien hieß es: „Der Lutherische Rat weiß sich verantwortlich für die Lutherische Kirche in Deutschland. Er tritt ein für die Anerkennung und Geltung des lutherischen Bekenntnisses in der DEK und fordert die Lutherische Kirche deutscher Nation ...“⁶

Personen, die sich dem lutherischen Bekenntnis verpflichtet fühlten, lud der Lutherische Rat gezielt ein, um mit Gutachten und Vorschlägen die bedrängten Lutheraner zu unterstützen. So war der Lutherische Rat zunächst einmal ein Hilfsangebot in den Auseinandersetzungen, neu deutsch ausgedrückt, ein: „Think tank“. Aber die Richtlinien waren auch zweideutig, gerade das charakterisierte treffend das Anliegen. Einerseits wusste sich der Rat „verantwortlich für die

Lutherische Kirche“ – sie wird als existent vorausgesetzt, das entsprach dem lutherischen Kirchenverständnis nach CA VII. Andererseits forderte er die „Lutherische Kirche deutscher Nation“, sie existiert noch nicht, sie kann als sichtbare Kirche in diesem Augenblick nur erstrebt werden. Um die gegenseitige Unterstützung der Lutheraner organisatorisch abzusichern, verabredeten die drei lutherischen Bischöfe, die sich in ihren Landeskirchen im Kirchenkampf, in der Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen, hatten behaupten können – August Marahrens, Hans Meiser und Theophil Wurm aus Stuttgart (1868-1953) – einen „Lutherischen Pakt“. Am 12. Februar 1935 wurde er öffentlich proklamiert. Die drei Paktkirchen wollten möglichst viel gemeinsam machen, um „den Gemeindegliedern die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen“.⁷ Tatsächlich wurde ganz praktisch gearbeitet, dazu gehörten die Erarbeitung gemeinsamer Agendenentwürfe, die Überarbeitung von Ordnungen für das erste und zweite Examen sowie der Austausch von Gesetzentwürfen. Nach außen sichtbar wurde der Lutherische Pakt durch den Austausch von Pfarrern und Vikaren, wenn etwa bayerische Vikare in Norddeutschland predigten, war das für die Gemeinden schon bemerkenswert.

5.

Den Landeskirchen, die nicht – wie die Paktkirchen – eine intakte Kirchenleitung

⁶ Thomas Martin Schneider: Gegen den Zeitgeist. Der Weg zur VELKD als lutherischer Bekenntniskirche, Göttingen 2008, S. 73. - Eberhard Klügel: Die

lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933 - 1945, [Bd. 1], Berlin/Hamburg 1964, S. 254.

⁷ Schneider (wie Anm. 6), S. 75.

besaßen, nützten die mit dem Lutherischen Pakt verabredeten Maßnahmen nur wenig, und in allen anderen größeren Landeskirchen hatten die Deutschen Christen die Kirchenleitung okkupiert. Deshalb hatte schon die 2. Reichsbekenntnissynode, die in Dahlem am 19./20. Oktober 1934 tagte, das kirchliche Notrecht proklamiert, jede Anweisung von einer bekenntniswidrigen deutsch-christlichen Kirchenleitung war nicht zu befolgen. Dieses Notrecht konnte und sollte natürlich nicht für die Paktkirchen gelten. Damit begann die Aufspaltung der Bekennenden Kirche: Den intakten Landeskirchen standen die zerstörten Kirchen gegenüber, der Begriff „intakte Landeskirche“ wurde zum Schimpfwort, schienen sich doch die „intakten Kirchen“ von der Bekennenden Kirche zurückzuziehen. Diesen Ruf sind die intakten Landeskirchen nicht mehr losgeworden, auch nicht, als sie 1936, nach dem Scheitern der 4. Reichsbekenntnissynode (18. bis 22. Februar 1936) in Oeynhausen, den „Rat der Ev.-luth. Kirche Deutschlands“ gründeten, der meist als Lutherrat abgekürzt wurde. Der Reichsbruderrat, der die Bekenntnisgruppen der zerstörten Landeskirchen repräsentierte, vor allem die „Bekennende Kirche in der altpreußischen Union“, warf dem Lutherrat vor, nicht mehr wirklich zur kämpfenden Bekennenden Kirche zu gehören. Aber für die entschiedenen Lutheraner war das falsch. Schon bei der Gründung des Lutherrats am 11. März 1936 hatten auch Vertreter der Bekenntnisgemeinschaften teilgenommen, aus Mecklenburg Niklot Beste, aus Sachsen Traugott Hahn, aus Thüringen

Gerhard Bauer und die Bekenntnisgemeinschaften dieser zerstörten lutherischen Landeskirche entsandten auch Vertreter zu den Vollsitzungen des Lutherrats. Wirklich effektiv arbeitete das Sekretariat des Lutherrats in Berlin. Von den Landeskirchen finanziert, wurden im Sekretariat Gutachten für die Auseinandersetzungen mit den Deutschen Christen, aber auch mit Parteistellen der NSDAP erstellt, zeitweilig gab es eine Hilfskasse, um verfolgten Pfarrern in lutherischen Landeskirchen zu helfen. Als Jurist war hier Martin Gauger (1905-1941) tätig, der 1933 als erster Richter keinen Eid auf Adolf Hitler ablegen wollte, deshalb aus dem Staatsdienst ausgeschieden war und 1941 wegen seiner Weigerung, sich am Krieg zu beteiligen, hingerichtet wurde; für die ökumenische Arbeit war der hannoversche Pfarrer Hanns Lilje zuständig, für theologische Lehrfragen Paul Fleisch, den die Deutschen Christen 1933 aus dem Amt gedrängt hatten. Sie alle wurden in unterschiedlicher Weise vom NS-Staat verfolgt. Aber für die Außenwirkung des Lutherrats war wohl entscheidender, dass die Bischöfe, vor allem August Marahrens und – etwas abgeschwächt – Hans Meiser ihre grundsätzliche Loyalität zum NS-Staat betonten, so dass der Lutherrat im Vergleich zum Reichsbruderrat als staatsnah erscheinen konnte.

6.

Durch die Besetzung der Stadt fand die Arbeit des Lutherrats in Berlin 1945 ein Ende. Aber Bischof Meiser hatte als Vorsitzender des Lutherrats schon vorgesorgt: Das Sekretariat wurde auf drei

Stellen aufgeteilt: Berlin – dort hielt vor allem die Sekretärin, Frau Gloy, den Betrieb und die Kassenführung aufrecht –, Hannover, dort war Paul Fleisch tätig, und München mit Hans Meiser. Einig war man sich an allen drei Orten: Die Arbeit des Rats der Ev.-luth. Kirche sollte weitergehen. Sichtbar wurde das, als der württembergische Landesbischof Theophil Wurm (1868-1953) die Vertreter aller Landeskirchen nach Treysa zur Besprechung über die Neuordnung der evangelischen Kirche einlud. Die Einladung und die Durchführung der Tagung war eine organisatorische Meisterleistung: Es war die Genehmigung der Besatzungsmächte nötig, die Anreise und die Unterbringung musste organisiert werden. Als die Einladung kam, reagierten Wurm in München und Fleisch in Hannover rasch. Die beiden verständigten sich darauf, einen Tag eher, vor dem 27. August 1945 in Treysa die Mitgliedskirchen des Lutherrats zusammenzurufen. Aber durch ein Missverständnis – Telefone funktionierten damals nicht – trafen die norddeutschen Delegierten mit Paul Fleisch einen Tag eher ein als die süddeutschen Vertreter. So gab es nur eine Vorberatung über den Entwurf einer Verfassung der deutschen lutherischen Kirche, den Paul Fleisch erstellt hatte. Nicht möglich war die Gründung und Proklamation der lutherischen Kirche Deutschlands, wie Wurm und Fleisch sie wollten. Und Fleisch konnte nicht bis zum Schluss der Tagung bleiben, er musste abreisen, weil sein Permit ablief und auch seine Marken nicht so lange reichten. So gab es nur einen kurzen Kontakt zwischen Fleisch als Vater der VELKD-Verfassung und Wurm.

Wurm hatte ein klares Ziel. Er wollte einen Beschluss zur Gründung einer lutherischen Kirche Deutschlands verhindern, denn er wollte die Einheit der DEK sichern. Seit 1941 hatte er mühsam erreicht, dass sich im „Kirchlichen Einigungswerk“ Vertreter aus allen Landeskirchen auf „Grundsätze über Auftrag und Dienst der Kirche“ geeinigt hatten. Diese Grundsätze markierten die Grenze zu den radikalen Deutschen Christen und zogen implizit auch die Grenze zur Herrschaft des Staates über die Kirche. Die Arbeit des Kirchlichen Einigungswerks sollte als Basis für eine neue Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gelten. Unmittelbar vor der Tagung in Treysa hatte der Reichsbruderrat, der in Frankfurt versammelt war, Wurms Vorschläge zugestimmt, so dass auch dessen Vertreter nach Treysa kamen. Damit machte die Kirchenversammlung in Treysa die Einheit der ‚Bekennenden Kirche‘ sichtbar, wie es seit 1936 nicht mehr möglich gewesen war. Um einen „Neubau“ der EKD zu ermöglichen, war der Reichsbruderrat damit einverstanden, dass Angehörige der ‚alten Kirchenleitungen‘ mitberieten und Beschlüsse fassten. Die Einigung mit dem Reichsbruderrat wollte Wurm, der noch immer dem Lutherrat angehörte, auf keinen Fall gefährden. So erreichte er auf der Sitzung des Lutherrats, dass auf eine Proklamation der Lutherischen Kirche Deutschlands, wie es Hans Meiser und Paul Fleisch geplant hatten, verzichtet wurde. Es gab nur eine EntschlieÙung, „bei der Neuordnung der DEK die Lutherische Kirche Deutschlands zur

Darstellung zu bringen“.⁸ Was das hieß, blieb zunächst offen, man einigte sich nur darauf, dass die Grundbestimmungen des Lutherrats weiterhin gültig seien.⁹

7.

Damit war das Verhältnis zur künftigen EKD noch zu klären. Für die Vertreter einer Einheitskonzeption, die vor allem Paul Fleisch favorisierte, war die Sache einfach: Die Landeskirchen, die der VELKD angehörten, sollten durch die VELKD im Rat der EKD vertreten werden. Es gab eine lutherische Kirche Deutschlands, die alle Lutheraner und ihre Landeskirchen repräsentierten. Aber gegen den Vorschlag eines Einheitsluthertums gab es nicht nur aus Württemberg Widerstand. Das Eigeninteresse der Landeskirchen, direkt in der EKD präsent zu sein, war zu groß. Ungeklärt war auch, ob und in welcher Form sich vielleicht Vereinslutheraner anschließen könnten, die früher am Lutherischen Einigungswerk bzw. der Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Konferenz teilgenommen hatten. Doch in dieser Hinsicht wurde im Lutherrat schnell klar, dass es zunächst beim Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen bleiben sollte. Als Problem für die zu gründende lutherische Kirche erwies sich allmählich auch die zunehmende Präsenz der EKD in der Öffentlichkeit, als das politische Leben auf gesamtdeutscher Ebene wiedererwachte. Die EKD trat immer deutlicher als Repräsentantin des deutschen Protestantismus hervor. Aus

EKD-Sicht konnte und wollte man sich keinen Bekenntnispartikularismus leisten, wenn es um gesamtgesellschaftliche Fragen ging. Anfangs, 1946/47, konnte man das noch klar absehen, damals ging es noch stärker um das Aufarbeiten der Wunden aus dem Kirchenkampf, mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 wurde die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch die EKD immer wichtiger, hier trat die VELKD zurück.

Zentrales Thema in der Zeit der Verhandlungen über die künftige Kirchenverfassung, zwischen 1946 und 1948, war die Beurteilung der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) besonders strittig, es ging um deren Bekenntnischarakter. Vor allem für die Vertreter des Rheinlands und Westfalens war die BTE ein klares Bekenntnis, das hatte Konsequenzen: Als Bekenntnis war es kirchengründend, das bedeutete: Die EKD war eine Kirche mit gemeinsamem Bekenntnis. Dagegen bestritten die entschiedenen Lutheraner, dass die BTE ein Bekenntnis im Vollsinn sei. In ihr fehlten Lehraussagen, etwa zur Schöpfung, aber auch zum Heiligen Geist, es kamen Bedenken gegenüber dem Christozentrismus der Erklärung hinzu. Damit, so argumentierten Lutheraner wie Hans Meiser und Paul Fleisch, sei die BTE kein Bekenntnis, also sei sie nicht kirchengründend, also sei die EKD keine Kirche. Obwohl sich bei den Vorarbeiten zu einer Verfassung für eine gesamtdeutsche Lutherische Kirche herausstellte, dass die

⁸ Schneider, S. 215.

⁹ Dazu gehörten (1.) die Bestimmung des Lutherrats als „Bund der lutherischen Landeskirchen in der

DEK“ und (2.) das Ziel des Zusammenschlusses ist die Ausgestaltung des Bundes zur evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (Schneider, S. 171).

BTE als gemeinsame Erklärung sinnvoll war, dauerte es einige Zeit, bis man sich im Lutherrat auf eine eindeutig positive Bejahung der BTE einigen konnte. Es waren die Vertreter Sachsens, die eine für beide Seiten tragbare Lösung vorschlugen: Die Lutheraner akzeptierten, dass die „auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 ausgesprochenen Verwerfungen in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend bleiben.“¹⁰ In dieser Phase der konkurrierenden Entwürfe für die VELKD waren es gerade die Vertreter Sachsens, die sich von der Fixierung auf die alten Diskussionen aus der Zeit des Dt. Ev. Kirchenbundes und der ersten Phase des Kirchenkampfes lösen konnten. Ihre Beiträge veränderten am stärksten die zunächst von Paul Fleisch konzipierte Verfassung der VELKD. Denn die Sachsen setzten durch, dass es eine starke Synode der VELKD – die General-synode – geben müsse, dazu ein kollegial geführtes Kirchenamt, um einem kirchenpolitischen Vorpreschen des Leitenden Bischofs einen Riegel vorzuschieben. Die Sachsen fürchteten bei Meiser einen Episkopalismus, der auch manchen Hannoveranern nicht fremd war. Ebenso wichtig war ihnen eine kollegiale Beschlussfassung im Lutherischen Kirchenamt, um einer zu starken Bürokratisierung im Kirchenamt vorzubeugen.

8.
Schwierig, letztlich noch schwieriger als die Frage nach der Anerkennung der Barmer

Theologischen Erklärung war die Abendmahlsfrage, denn auf ihr lastete der Streit zwischen den Lutheranern und Reformierten seit dem Scheitern des Marburger Religionsgesprächs (1529). Nachdem es in der Frage nach dem Charakter der BTE eine erste Lösung gab, war immer noch zu klären, wie die Gegenwart Christi im Abendmahl zu verstehen sei. Davon hing aber ab, ob die EKD eine Bundeskirche sei oder ein Kirchenbund, der aus bekenntnismäßig verschiedenen Kirchen bestand. Verstand man die lutherischen Bekenntnisschriften im Sinne des 19. Jahrhunderts als statuarisch, dann war wohl eine pragmatische Kirchengemeinschaft mit reformierten und unierten Kirchen möglich, aber keine gemeinsame Kirche. Denn dort war keine reine Lehre gegeben, wie sie CA VII forderte. Die entschiedenen Lutheraner um Hans Meiser waren nicht bereit, ihre Bedenken gegenüber der EKD als Kirche einfach fallen zu lassen. Eine Lösung wurde 1947 gefunden, als sich – wieder in Treysa – der Lutherrat und die Vertreter der Landeskirchen zum Gespräch über die Gestalt der künftigen EKD und der VELKD trafen. Der Streit um den Charakter der Kirche wurde anhand des unterschiedlichen Abendmahlsverständnisses ausgetragen. Der Reichsbruderrat, der inzwischen als die führende Partei der Gegner einer VELKD galt, hatte gefordert, dass in der künftigen Grundordnung der EKD der Satz aufgenommen werde, dass in jeder Gemeinde, die über ihre Landeskirche zur EKD gehört, evangelische Christen anderen Bekenntnisses ohne weiteres zum Abendmahl

¹⁰ Schneider, S. 228.

zugelassen seien. Hier gelang den Pragmatikern im Lutherrat ein Weg zum Kompromiss, führend beteiligt war dabei Heinz Brunotte (1896-1984), er hatte seit 1936 in Berlin in der Kirchenkanzlei der DEK gearbeitet und war seit 1945 in Hannover als Oberlandeskirchenrat Vertreter von Paul Fleisch. Er griff den Vorschlag des Bruderrats auf, der aber umformuliert wurde, so dass es nun hieß, dass in jeder Gemeinde, die zur EKD gehört, evangelische Christen anderen Bekenntnisses nicht ausgeschlossen werden durften. Das konnte man als Einladung an die evangelischen Mitchristen verstehen, sofern man diese gewundene Formulierung als zukunfts offen verstand. Gleichzeitig sollte im Rahmen der EKD ein verbindliches Gespräch über die Abendmahlsgemeinschaft der EKD begonnen werden.¹¹ Dem stimmte die Treysaer Kirchenversammlung 1947 zu. Sie fand auch eine Lösung für die Frage „Bundeskirche“ oder Kirchenbund.

Für die Grundordnung wurde die Formulierung beschlossen: „Die EKD ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“, gleichzeitig wurde formuliert, „dass sich in diesem Bund im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes Kirche im Sinne des Neuen Testaments verwirklicht“.¹² Das wurde in modifizierter Form in der damaligen Grundordnung der EKD übernommen.¹³ Diese Lösung konnte zunächst als pragmatischer Kniff erscheinen, um Kirchenbund und Bundeskirche nebeneinander stehen zu lassen: Je nachdem wie man sie betrachtete, erschien die EKID als Bundeskirche oder Kirchenbund, ohne den Bezug auf den Bezug auf die Bekenntnisbestimmtheit der evangelischen Kirche aufzugeben. Tatsächlich war es aber mehr als das: Denn damit war der Auftrag zum Arnoldshainer Abendmahlsgespräch erteilt. Es endete zunächst 1957 mit den Arnoldshainer Abendmahlsthesen;¹⁴ gleichzeitig wurden die

¹¹ Die Formulierung in der Grundordnung Art. 4 (4) lautete zunächst: „Über Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der EKID keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der EKID geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der EKID geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten. ...“

¹² Brunotte: Die Kirchenversammlung von Treysa 1947, in: Bekenntnis und Kirchenverfassung S. 130.

¹³ Grundbestimmungen Art.: „... In der EKID wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen

bejaht die EKID die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfs über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder“ (Brunotte, Die Grundordnung, S. 118.)

¹⁴ Ausgangspunkt der Arnoldshainer Thesen von 1957 war die Überzeugung, dass Jesus Christus derjenige ist, der zum Abendmahl einlädt (These 1) und darin „die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet“ (These 2). Brot und Wein gehören zum Abendmahl wie Gebet, Danksagung und Lobpreis und die Einsetzungsworte (These 3,3). Die zentrale These 4 stellt fest, dass Christus selbst, nicht die Abendmahlselemente, die eigentliche Gabe ist: „...“

lutherisch-reformierten Lehrgespräche mit Unterbrechungen weitergeführt, bis sie dann 1965 zunächst in Bad Schauenburg und dann in Leuenberg auf internationaler Ebene fortgesetzt wurden. Darauf hatten die Lutheraner großen Wert gelegt, dazu gehörte, dass die Lehrgespräche international fortzusetzen seien. Diese Gespräche führten bekanntlich 1973 zur Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, der Leuenberger Konkordie.

9.

Die weitreichende Zustimmung zur Leuenberger Konkordie in der VELKD und in anderen lutherischen Kirchen bedeutete, dass ein neuer entspannter Umgang mit den bekennnismäßigen Unterschieden möglich war. Das Bekenntnis wurde nicht mehr primär in seiner Funktion als Abgrenzung verstanden, sondern als Christusbekenntnis, mit einer doppelten Struktur: Es musste mit den historischen Bekenntnissen der Reformationszeit vermittelbar sein, durfte aber nicht eine Wiederholung von Bekenntnisformeln sein, sondern musste eine situationsbezogene Auslegung sein, die – mit der Perspektive auf Christus – den heutigen Verständnishorizont eröffnet. Diese Perspektive eröffnete der VELKD den Weg in die Zukunft, auch innerhalb der EKD. 1948 wurden in Eisenach die Grundordnung der VELKD und die Grundordnung der EKD angenommen, es gab damit ein arbeitsfähiges Verhältnis von EKD und VELKD.

Aber angesichts des Aufwands an Verhandlungen damals und in den folgenden Jahren muss man natürlich die Frage stellen: Hat sich der Aufwand gelohnt? Diese Frage sei mit einigen Thesen zu beantworten, wie sie sich aus dem Werk von Friedrich Otto Scharbau (1935-2013) ergeben. Der ehemalige Präsident des Lutherischen Kirchenamts hat unter dem Titel „Geschichte und Wirken der VELKD“ ein Manuskript hinterlassen, das noch der Veröffentlichung harret, aber den Weg der VELKD skizzieren soll.

Erfolgreich war die VELKD in ihrem zentralen Anliegen, der Bewahrung und Förderung der „rechten Lehre“. Dazu gehörten:

- (1.) der Auftrag, einen verständlichen Katechismus zu erarbeiten;
- (2.) die Lehrgespräche, wie sie später etwa mit den Mennoniten, zeitweise auch innerhalb Deutschlands mit den katholischen Bischöfen geführt wurden;
- (3.) die Vereinheitlichung des Pfarrerrechts. Bei einer Umfrage 1952 stellte sich heraus, dass es in den meisten Landeskirchen kein spezielles Pfarrergesetz gab; es gab nur eine Fülle von Einzelbestimmungen, die nicht völlig widerspruchsfrei waren. Hier sorgte die VELKD für eine Vereinheitlichung;

Er ... lässt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen

Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen ...“

- (4.) die Verbesserung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die besonders bei den Lehrzuchtverfahren und Lehrgesprächen nach außen sichtbar wurde. Erinnerung sei dabei an den Fall Paul Schulz, dessen Widerspruch zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis 1979 mit dessen Entlassung aus dem kirchlichen Dienst endete;
- (5.) ferner die Auseinandersetzung mit den Sekten und religiösen Sondergemeinschaften. Das seinerzeit bekannte Buch von Kurt Hutten „Seher, Grübler, Enthusiasten“ ist zunächst in diesem Zusammenhang entstanden.

Manche dieser Aufgaben wurden später von der EKD übernommen. Die Frage, ob sich der Aufwand an Arbeit lohnt, der für die VELKD und in ihr geleistet wurde, darf man am Schluss wohl an diejenigen zurückgeben, die diese Arbeit jetzt leisten, denn sie bestimmen durch Arbeit zuletzt, ob sich der Aufwand lohnt, den die VELKD als bekenntnisbestimmte Kirche mit sich bringt.